



Uckermärkischer Feuerwehrverband Angermünde e.V.

Interessenvertretung der Freiwilligen Feuerwehren von
Amt Gartz (Oder), Amt Gramzow, Amt Oder-Welse,
Stadt Angermünde, Stadt Schwedt/Oder

Mitglied im Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V.

-Wahlordnung-

des Uckermärkischen Feuerwehrverbandes Angermünde e.V.

Gemäß § 8 Abs. 6 der Satzung des Uckermärkischen Feuerwehrverbandes Angermünde e.V.,
wurde auf der Mitgliederversammlung vom 03.03.2007 folgende Wahlordnung beschlossen.

Alle genannten Funktionen gelten sinngemäß auch für weibliche Funktionsträger!

I. Allgemeines

- (1) Zur ordentlichen Durchführung der Wahlhandlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes die Delegiertenversammlung den Wahlleiter und zwei Mitglieder der Wahlkommission.

Die Wahlkommission wird im Block, in einer offenen Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit, gewählt.

Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht als Kandidat zur Wahl des Vorstandes aufgestellt sein.
- (2) Der Verlauf der Wahl ist in einer Wahlniederschrift festzuhalten, sie enthält alle Angaben zur Wahl wie:
 - Wahlvorschläge
 - Abstimmungsergebnisse
 - Wahlergebnis.
- (3) Nach Durchführung der Wahlhandlung unterschreibt der Wahlleiter die Wahlniederschrift, die Bestandteil der Niederschrift der Delegiertenversammlung wird.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Wahl per Stimmzettel.
- (5) Für die Wahl muss die Beschlussfähigkeit nach § 10 Abs. 1 der Satzung gewährleistet sein, sonst wird nach § 10 Abs. 3 verfahren.

II. Wahl des Vorstandes

- (1) Gemäß der Aufgaben der Delegiertenversammlung wählt diese die Vorstandsmitglieder für den Zeitraum von 4 Jahren.

Die zu wählenden 9 Mitglieder des Vorstandes sind:

- Der/die Vorsitzende
 - der/die Stellvertreter (in)
 - der/die Schatzmeister (in)
 - der/die Schriftführer (in)
 - der/die 5 Beisitzer (innen).
- (2) Wahlvorschläge für den Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied des Verbandes gemäß der Satzung § 6 Abs. 1 unterbreiten.
 - (3) Wahlvorschläge mit der Bereitschaftserklärung des Kandidaten, im Vorstand aktiv mitzuarbeiten, sind schriftlich bis spätestens 30 Tage vor der Wahl beim Vorstand des Verbandes einzureichen.
 - (4) Mit der Einladung zur Delegiertenversammlung werden die Vorschläge mit Namen bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt auf einem Wahlschein in alphabetischer Reihenfolge (Nachname).
 - (5) Jeder Delegierte kann 9 Kandidaten auf dem Wahlschein je eine Stimme geben.
 - (6) Wahlscheine mit mehr als 9 angekreuzten Kandidaten sowie mit mehreren Kreuzen bei einem Kandidaten sind ungültig und nehmen keinen Einfluss auf die Wahl. Wahlscheine aus denen der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkenntlich ist, sind auch ungültig und nehmen keinen Einfluss auf die Wahl.
 - (7) Gewählt ist, wer beim ersten Wahlgang die zwei Drittel Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, genügt die einfache Mehrheit. Sollte die einfache Mehrheit nicht erreicht werden, wird ein dritter Wahlgang benötigt. Hier genügt dann die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - (8) Nach der Wahl des Vorstandes treten die gewählten Vorstandsmitglieder zur konstituierenden Sitzung unter Leitung des Wahlleiters zusammen und bestimmen aus ihrer Mitte durch namentliche Abstimmung den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister.
 - (9) Das Ergebnis der konstituierenden Sitzung wird, der Delegiertenversammlung, vom Wahlleiter bekannt gegeben.

III. Wahl der Kassenprüfer

- (1) Gemäß § 11 der Satzung hat die Delegiertenversammlung die Wahl der Kassenprüfer des Verbandes vorzunehmen.
- (2) Vorschläge für die Wahl zum Kassenprüfer können die ordentlichen Mitglieder bis zu 30 Tagen vor der Wahl an den Vorstand des Verbandes einreichen.
- (3) Die Kandidaten zum Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Eine Wiederwahl als Kassenprüfer ist möglich.
- (5) Die Kassenprüfer werden im Block, in einer offenen Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit, gewählt.
- (6) Die Durchführung der Wahl der Kassenprüfer obliegt der Wahlkommission. Das Ergebnis ist in der Wahlniederschrift festzuhalten.

IV. Bestätigung des Jugendwartes

- (1) Gemäß § 8 Absatz 6 der Satzung bestätigen die Delegierten des Verbandes auf ihrer Delegiertenversammlung den Jugendwart und seinen Stellvertreter in offener Abstimmung.
- (2) Die Durchführung der Bestätigung obliegt dem Wahlleiter.

V. Wahl der Delegierten des Verbandes zur Delegiertenversammlung des LFV

- (1) Die Wahl der Delegierten erfolgt in offener Abstimmung auf Vorschlag des Vorstandes.

VI. Inkrafttreten

Die Wahlordnung wurde auf der Delegiertenversammlung am 03. März 2007 beschlossen.

Mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung wird gleichzeitig die Wahlordnung vom 13.03.2004 außer Kraft gesetzt.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.03.2017 wurde die Wahlordnung unter Punkt II, (6) und (7) geändert.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.03.2019 wurde die Wahlordnung unter Punkt II (1) geändert.